EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2016
COM(2016) 266 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über umfassende Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Einsetzung von Facharbeitsgruppen

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über umfassende Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Einsetzung von Facharbeitsgruppen

ANHANG 1

BESCHLUSS Nr. 1/2016 DES GEMISCHTEN AUSCHUSSES EU-INDONESIEN

vom …

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-INDONESIEN –

gestützt auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.

(2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte der Gemischte Ausschuss so bald wie möglich eingesetzt werden.

(3) Nach Artikel 41 Absatz 5 des Abkommens sollte sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung geben —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die im Anhang enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Geschehen zu …

Im Namen des Gemischten Ausschusses EU-Indonesien

Der Vorsitz

ANHANG A

Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der nach Artikel 41 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 41 des Abkommens wahr.

2. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf möglichst hoher Ebene zusammen.

3. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen abwechselnd der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Indonesien und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie können einen hohen Beamten ermächtigen, bei allen Sitzungen des Gemischten Ausschusses oder einem Teil davon den Vorsitz zu führen.

Artikel 2

Vertretung

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander die Liste ihrer Vertreter im Gemischten Ausschuss (im Folgenden „Mitglieder“). Die Liste wird vom Sekretariat des Gemischten Ausschusses verwaltet.

2. Will sich ein Mitglied durch einen Stellvertreter vertreten lassen, so teilt es dem Vorsitz vor der Sitzung, auf der es vertreten werden soll, den Namen seines Stellvertreters mit. Der Stellvertreter eines Mitglieds verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

Artikel 3

Delegationen

1. Die Mitglieder des Gemischten Ausschusses können sich von anderen Beamten begleiten lassen. Vor jeder Sitzung wird den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen vom Sekretariat mitgeteilt.

2. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können Experten oder Vertreter anderer Einrichtungen eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben.

Artikel 4

Sitzungen

1. Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel mindestens alle zwei Jahre oder sonst wie von den beiden Vertragsparteien vereinbart zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden vom Vorsitz einberufen. Die Sitzungen finden zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt abwechselnd in Indonesien und Brüssel statt. Die Vertragsparteien

können einvernehmlich auch außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses anberaumen.

2. In Ausnahmefällen können im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses auch mit Hilfe technischer Mittel, beispielsweise per Video- oder Telekonferenz, abgehalten werden.

3. Der Gemischte Ausschuss tritt, wie von den Vertragsparteien vereinbart, auf möglichst hoher Ebene zusammen. Dementsprechend bemühen sich beide Vertragsparteien um eine Teilnahme auf Ministerebene wann immer möglich.

4. Wird der Vorsitz auf Ministerebene geführt, so findet vorab ein Treffen hoher Beamter statt, um die betreffende Sitzung vorzubereiten.

Artikel 5

Öffentlichkeit

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich. Legt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls als vertraulich.

2. Der Gemischte Ausschuss kann öffentliche Erklärungen abgeben, wenn er dies für angebracht hält.

Artikel 6

Sekretariat

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter der Regierung der Republik Indonesien fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses. Alle Mitteilungen des Vorsitzes und an den Vorsitz des Gemischten Ausschusses sind den Sekretären zu übermitteln. Der Schriftverkehr des Vorsitzes und an den Vorsitz des Gemischten Ausschusses kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Artikel 7

Tagesordnung

1. Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird der anderen Vertragspartei zusammen mit den einschlägigen Unterlagen in der Regel spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

2. Der Vorsitz kann Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses einladen, um Auskunft zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu geben.

3. Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

4. Unter bestimmten Umständen kann der Vorsitz die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 8

Protokoll

1. Die Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden in Form eines Protokolls festgehalten.

2. Die beiden Sekretäre fertigen zu jeder Sitzung auf der Grundlage einer Vorlage des Gastgebers in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Sitzung gemeinsam einen Protokollentwurf an. Der Protokollentwurf beruht auf einer vom Vorsitz erstellten Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses.

3. Die Vertragsparteien genehmigen das Protokoll innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erzielt, werden zwei Originalausfertigungen von den beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung.

Artikel 9

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Für die Zwecke der Wahrnehmung der Aufgabe des Gemischten Ausschusses nach Artikel 41 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss einen Beschluss fassen und/oder eine Empfehlung abgeben. Dieser Beschluss bzw. diese Empfehlung trägt eine laufende Nummer, weist das Datum der Annahme auf und enthält eine Beschreibung des Gegenstands.

2. Der Beschluss bzw. die Empfehlung kann unter bestimmten Umständen im schriftlichen Verfahren angenommen werden.

3. Unbeschadet des Artikels 5 über die Öffentlichkeit kann jede Vertragspartei beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 10

Schriftverkehr

1. Der gesamte für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär einer der Vertragsparteien zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.

2. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass der für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr an den Vorsitz übermittelt und gegebenenfalls als Unterlagen nach Artikel 11 weitergeleitet wird.

3. Das Sekretariat übermittelt den vom Vorsitz ausgehenden Schriftverkehr an die Vertragsparteien und verteilt ihn gegebenenfalls als Unterlagen gemäß Artikel 11.

Artikel 11

Unterlagen

1. Stützt sich der Gemischte Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Ausschusses nummeriert und an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

2. Jeder Sekretär ist für die Verteilung der Unterlagen an die zuständigen Mitglieder seiner Vertragspartei in Gemischten Ausschuss und eine systematische Benachrichtigung des jeweils anderen Sekretärs per Kopie verantwortlich.

Artikel 12

Kosten

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus der Teilnahme ihrer Vertreter an den Sitzungen des Gemischen Ausschusses entstehen.

2. Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 13

Änderung der Geschäftsordnung

Jede Vertragspartei kann schriftlich um Überprüfung der Geschäftsordnung ersuchen, und die Geschäftsordnung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich gemäß Artikel 9 geändert werden.

Artikel 14

Arbeitsgruppen und sonstige Mechanismen

1. Der Gemischte Ausschuss kann Facharbeitsgruppen einsetzen oder sonstige Mechanismen einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Die Facharbeitsgruppen und sonstigen Mechanismen erstatten dem Gemischten Ausschuss Bericht.

2. Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, bestehende Facharbeitsgruppen oder sonstige Mechanismen aufzulösen oder weitere Facharbeitsgruppen oder sonstige Mechanismen einzurichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

4. Die Facharbeitsgruppen haben ausschließlich die Befugnis, dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen vorlegen.

ANHANG 2

BESCHLUSS Nr. 2/2016 DES GEMISCHTEN AUSCHUSSES EU-INDONESIEN

vom …

zur Einrichtung von Facharbeitsgruppen und sonstigen Mechanismen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-INDONESIEN –

gestützt auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden „Abkommen"), insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.

(2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte sein institutioneller Rahmen so bald wie möglich geschaffen werden.

(3) Gemäß Artikel 41 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 14 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses kann der Gemischte Ausschuss Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(4) Um Erörterungen auf Sachverständigenebene zu den wichtigen Fragen im Geltungsbereich des Abkommens zu ermöglichen, können Facharbeitsgruppen oder sonstige Mechanismen eingerichtet werden. Die Vertragsparteien können außerdem vereinbaren, die Liste der Facharbeitsgruppen oder sonstigen Mechanismen und/oder deren Aufgabenbereich zu ändern.

(5) Nach Artikel 9 seiner Geschäftsordnung kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.

(6) Dieser Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses sollte angenommen werden, damit die Facharbeitsgruppen oder sonstigen Mechanismen ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die im Anhang aufgeführten Facharbeitsgruppen und sonstigen Mechanismen werden eingerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Gemischten Ausschusses EU/Indonesien

Der Vorsitz

ANHANG A

Gemischter Ausschuss EU-Indonesien

Facharbeitsgruppen und sonstige Mechanismen

(1) Facharbeitsgruppe Entwicklungszusammenarbeit

(2) Facharbeitsgruppe Handel und Investitionen

(3) Menschenrechtsdialog

(4) Politischer Dialog

(5) Sicherheitspolitischer Dialog.